

Satzung

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der Aufhebung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 71 Carlstraße-Süd

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 71 Carlstraße-Süd wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 Carlstraße-Süd überein.

im Norden: Begrenzung durch das Gelände des Industriebetriebes, zugleich Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 Gewerbegebiet Carlstraße-Nord

im Osten: Begrenzung durch die Böschung zum Bachtal des Übachs

im Süden: Begrenzung entlang des Grundstücks der Rettungswache und entlang des Verlaufes der L 225 Friedrich-Ebert-Straße anschließend an die vorhandenen Einzelhandelsnutzungen bis zum Seniorenwohnheim an der Ecke Carlstraße/Friedrich-Ebert-Straße

im Westen: Begrenzung durch die L 225 Carlstraße

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beiliegende Lageplan maßgebend.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 10, Flurstücke Flurstücksnummern 262, 1005, 1139, 1141, 1153, 1252, 1253, 1254, 1256, 1305, 1306, 1308, 1309, 1416, 1442, 1443, 1444, 1459, 1460, 1463, 1487, 1494, 1497, 1498, 1501, 1502, 1503, 1504, 1506, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1519, 1520, 1521, 1522, 1523, 1524, 1545, 1552, 1616, 1634, 1635, 1636, 1637, 1638, 1639, 1640, 1641, 1643, 1644, 1645, 1646, 1655, 1656, 1661 tw, 1662, 1663, 1668, 1671 tw, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1688, 1689

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Übach-Palenberg, den

Jungnitsch
Bürgermeister